

Allgemeinverfügung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe zur Dienstbereitschaft

Es ergeht aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr. 5 Heilberufsgesetz NRW i.V.m. § 23 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Apothekenbetriebsordnung sowie § 7 Abs. 2 Satz 1 Ladenöffnungsgesetz NRW folgende Allgemeinverfügung:

I.

Mit dem Ziel der Flexibilisierung der Öffnungszeiten der öffentlichen Apotheken befreit die Apothekerkammer Westfalen-Lippe die Apotheken in Westfalen-Lippe im nachstehend aufgeführten Umfang von der Verpflichtung zur ständigen Dienstbereitschaft:

1. Ganztägig von montags bis freitags mit Ausnahme der nachfolgend genannten Zeiträume:

- an vier Tagen mindestens sechs Stunden in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr und
- an einem Tag mindestens drei Stunden in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

Apotheken müssen in dem genannten Umfang – also von montags bis freitags für mindestens 27 Stunden – dienstbereit gehalten werden. Fallen der 24. Dezember bzw. der 31. Dezember auf einen Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag oder Freitag, ist die Apotheke an mindestens drei Stunden in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr dienstbereit zu halten. Die genaue Verteilung der Dienstbereitschaftszeiten innerhalb der vorstehend genannten Zeiträume liegt im Ermessen des Apothekenbetreibers.

2. Ganztägig an Samstagen, dem Rosenmontag und an örtlichen Brauchtumstagen.

3. Ganztägig an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen.

Die Umsetzung der Dienstbereitschaftspflichten nach Nummer 1 muss dem öffentlichen Versorgungsauftrag der Apotheken und dem Vertrauen der Bevölkerung auf eine angemessene Arzneimittelversorgung gerecht werden. Andernfalls behält sich die Apothekerkammer Westfalen-Lippe im Einzelfall vor, Regelungen vorzunehmen.

Zu einer Schließung der Apotheken während der Zeiten der Dienstbereitschaftsbefreiung besteht keine Verpflichtung. Im Übrigen sind die Vorgaben des Ladenöffnungsgesetzes NRW zu beachten.

II.

Die unter I. genannten Befreiungen von der ständigen Dienstbereitschaft gelten nicht für die Tage und Tageszeiten, an denen Apotheken durch Anordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe zum Notdienst eingeteilt sind.

III.

Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe zur Befreiung von der Verpflichtung zur Dienstbereitschaft vom 1. Dezember 2018 außer Kraft.

Münster, den 15. Juni 2023

gez. Dr. Andreas Walter
Hauptgeschäftsführer
Apothekerkammer Westfalen-Lippe